

RS OGH 1985/7/9 4Ob88/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.07.1985

Norm

ABGB §863 GIII

AngG §20 I4

Rechtssatz

Es ist denkbar, daß die Parteien des Arbeitsvertrages zivilrechtliche Rechtsfolgen vereinbaren, die mit ihren Erklärungen gegenüber dem Sozialversicherungsträger und der Arbeitslosenversicherung in Widerspruch stehen. Im Zweifel kann dies aber, wenn sowohl die nach dem Privatrecht als auch zur Herbeiführung sozialrechtlicher Wirkungen abgegebenen Erklärungen auf eine gänzliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses hindeuten, nicht angenommen werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 88/85
Entscheidungstext OGH 09.07.1985 4 Ob 88/85
Veröff: RdW 1985,316 = JBI 1986,402 = Arb 10474

Schlagworte

SW: Angestellte, Dienstverhältnis, Auslegung, Interpretation, Ende, Beendigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0028462

Dokumentnummer

JJR_19850709_OGH0002_0040OB00088_8500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at